

Das Land NRW hat am 19.12.2019 das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen, welches am 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

Im neuen § 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) sind ergänzenden Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erlassen worden.

Außerdem hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) Fördermittel zur Entlastung der Beitragspflichtigen im Rahmen von Straßenausbaumaßnahmen in Höhe von 65 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 02.01.2020 in Kraft und wird für zunächst 5 Jahre bis zum 31.12.2024 befristet.

Im § 8a KAG NRW sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde hat ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre fortgeschrieben werden muss.
- Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen.
- Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, das Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden.
- Die Gemeinde ist bei Vorhaben von beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen verpflichtet, eine Anliegerversammlung durchzuführen.

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom zuständigen Gremium ab dem 01.01.2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen.

Das Straßen- und Wegekonzept ist für Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2021 beschlossen werden und für die eine Förderung gemäß der Förderrichtlinie beantragt werden soll, zwingend notwendig.